

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sanitätswachdienste

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragspartner sind der DRK Kreisverband Dresden-Land e.V., Forststr. 26 in 01445 Radebeul (nachfolgend „DRK“) und der im Vertrag als „Veranstalter“ aufgeführte Vertragspartner.
- (2) Der DRK Kreisverband Dresden-Land e.V. erbringt für den Veranstalter die Betreuung der Veranstaltung im Rahmen eines Sanitätswachdienstes. Die Stärke des Sanitätswachdienstes und der Leistungsumfang errechnen sich nach einer Gefährdungsbeurteilung durch das DRK nach § 3 dieses Vertrages. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus § 2 dieses Vertrages.
- (3) Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DRK über die Durchführung eines Sanitätswachdienstes. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters werden nicht anerkannt und sind auch kein Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn das DRK etwaigen Vertragsbedingungen des Veranstalters nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§2 Leistungen des DRK

- (1) Das DRK stellt die im Vertrag genannten Leistungen für den vereinbarten Zeitraum zur Verfügung.
- (2) Das DRK verpflichtet sich, die Leistung durch qualifiziertes Personal fachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen.
- (3) Das DRK unterliegt bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Veranstalters.

§3 Gefährdungsbeurteilung und Geschäftsgrundlage

- (1) Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte und Mittel erfolgt aufgrund einer umfassenden Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotenzials durch das DRK. Der Veranstalter stellt dem DRK die hierfür notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zumindest in Textform (als Textform reicht die elektronische Übermittlung aus) zur Verfügung, vgl. § 4 dieses Vertrages.
- (2) Die hierbei zu berücksichtigenden Gefährdungsfaktoren sind mindestens die zulässigen und die erwarteten Besucherzahlen, bei Veranstaltungen im Freien die Fläche, die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung, die Beteiligung prominenter Persönlichkeiten, sowie polizeiliche und sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen. Sind weitere Informationen zur Gefährdungsbeurteilung für das DRK notwendig, werden diese durch den Veranstalter proaktiv zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter weist das DRK über alle ihm bekannten Risikofaktoren proaktiv und rechtzeitig zumindest in Textform hin.

- (3) Die Stärke des Sanitätswachdienstes errechnet sich auf der Basis des sogenannten „Maurer-Algorithmus“ oder vergleichbaren anerkannten Regelwerken. Sollte dem Veranstalter eine ordnungsbehördliche Auflage vorliegen, übermittelt er diese proaktiv rechtzeitig vor der Veranstaltung, sodass diese durch das DRK bei der Berechnung berücksichtigt wird.
- (4) Die Gefährdungsbeurteilung zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzkräfte / -mittel sowie die hierzu heranzuziehenden Angaben des Veranstalters sind ausdrücklich Geschäftsgrundlage der zwischen DRK und Veranstalter geschlossenen Vereinbarung. Bei Abweichungen oder Veränderungen dieser zugrunde gelegten Angaben des Veranstalters hat das DRK ein Rücktrittsrecht, soweit keine Anpassungen aus zeitlichen, inhaltlichen oder anderen Gründen mehr möglich sind.
- (5) Der Veranstalter akzeptiert die vom DRK aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung aufgestellten Planungen bzgl. Anzahl der eingeplanten Einsatzkräfte sowie ggf. die notwendige Erweiterung der Grundbemessung der zuständigen Ordnungsbehörden. Er erhält auf Wunsch ein schriftliches Einsatzkonzept.
- (6) Informationspflichten ergeben sich auf § 5 dieses Vertrages.

§4 Pflichten und Aufgaben des DRK

- (1) Zur Erbringung der genannten Leistungen stellt das DRK die durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelte erforderliche und angemessene Anzahl an Einsatzkräften verschiedener Qualifikationen mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung, Führungskräften sowie die erforderlichen Einsatzmittel zur Verfügung. Der genaue Umfang der Leistungen ist § 2 dieses Vertrages zu entnehmen.
- (2) Das DRK verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung der sanitätsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.
- (3) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt das DRK erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Das DRK stellt einen Einsatzleiter zur Koordination des Sanitätswachdienstes, welcher dem Veranstalter zugleich als Ansprechpartner dient, zur Verfügung. Bei Sanitätswachdiensten in geringem Umfang wird diese Aufgabe für das DRK durch das Einsatzpersonal wahrgenommen. Das DRK benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung.
- (4) Das DRK ist nicht verantwortlich für Belange, welche außerhalb der Durchführung des Sanitätswachdienstes liegen. Hierunter fallen insbesondere:
 - die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen;
 - die Zugangsregelung und -kontrolle;
 - Maßnahmen gegen Brandgefahr;
 - die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern letztere nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätswachdienstes betreffen und dem DRK rechtzeitig – spätestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung – schriftlich bekannt gegeben wurden.

§ 5 Pflichten auf Aufgaben des Veranstalters

- (1) Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 2, § 3 dieses Vertrages, ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, spätestens 21 Tage vor deren Beginn nach Absatz 2, dem DRK folgende Informationen bekannt zu geben:
 - Auflagen der Genehmigungsbehörde, die die Durchführung des Sanitätsdienstes betreffen, insbesondere die ggf. vorhandene behördliche Bemessung (Anzahl der Kräfte, Ausstattung) des Sanitätsdienstes,
 - die Art der Veranstaltung, deren zeitlichen Rahmen sowie den Programmablauf,
 - die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung, ggf. die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll,
 - die für diese Örtlichkeit zugelassene Besucher- und/ oder Teilnehmerzahl,
 - die tatsächlich erwartete Besucher- und/ oder Teilnehmerzahl,
 - die erwartete Beteiligung prominenter Personen, darunter fallen auch Personen mit Sicherheitseinstufung, polizeiliche und/oder sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende besondere Vorkommnisse zu schließen ist,
 - den Namen und die Möglichkeit der Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners des Veranstalters für die Mitarbeiter des DRK,
 - Einsatzunterlagen von ähnlichen Veranstaltungen aus anderen Städten bzw. Ländern zur Ermittlung von Erfahrungswerten evtl. inklusive Kontaktpersonen,
 - besondere Auflagen oder Verbandsvorgaben, z.B. bei Motorsport- oder Reitsportveranstaltungen in der jeweils aktuellen Fassung
 - Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche Aspekte, die bei der Risikobeurteilung eine Rolle spielen können, mitzuteilen, die er kennt oder kennen müsste.
- (2) Alle unter Absatz 1 aufgeführten Angaben werden standardisiert durch das DRK mit Hilfe einer Veranstaltungsscheckliste oder über ein Onlineformular bei dem Veranstalter abgefragt. Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig, mindestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung, folgende Angaben machen:
 - eigene Sicherheitsstandards während der Veranstaltung,
 - geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege,
 - möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen.
- (3) Der Veranstalter sorgt dafür, dass die Einsatzkräfte des DRK bei Notfällen jeden Bereich innerhalb des Veranstaltungsortes – auch mit Fahrzeugen – erreichen können.
- (4) Der Veranstalter sorgt auf seine Kosten nach Absprache mit dem DRK für die ver- und entsorgende Infrastruktur (z. B. Stromanschluss, Personaltoiletten, Abfallentsorgung).
- (5) Der Veranstalter versichert, entsprechende Versicherungen, welche zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich bzw. ordnungsbehördlich angeordnet sind, mit einer marktüblichen und risikoadäquaten Deckung abgeschlossen zu haben und bis zum vollständigen Ende der Veranstaltung (Also bis die Besucher das Veranstaltungsgelände vollständig verlassen haben) aufrecht zu erhalten.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen, auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden, hinsichtlich der in den Absätzen 1 und 2 genannten Punkte unverzüglich dem DRK mitzuteilen. Eine Mitteilung hat den Umständen entsprechend so zu erfolgen, dass Kenntnis erlangt werden kann (insbesondere ist der von DRK benannte Einsatzleiter unmittelbar zu informieren). Bei

wesentlichen Änderungen, auch aufgrund durch eigene Lageerkundung gewonnener Erkenntnisse, ist das DRK berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Einsatzkräften / -mitteln und ggf. mit rettungsdienstlichen Leistungen zu reagieren und dem Veranstalter diese zusätzlich in Rechnung zu stellen. Das DRK informiert den Veranstalter vorab, beschränkt den Einsatz der zusätzlichen Kräfte auf ein angemessenes Maß und wird dies schriftlich dokumentieren.

- (7) Der Veranstalter ist verpflichtet, die benötigten Flächen (Sanitätsstellen, Bereitstellungs- und/ oder Ver- und Entsorgungsflächen) für den Sanitätswachdienst zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Vergütung

- (1) Für die Erbringung der gesamten vertraglichen Leistungen zahlt der Veranstalter dem DRK eine Vergütung in der unter „Gesamtbetrag“ angegebenen Höhe.
- (2) Die vereinbarte Vergütung bezieht sich auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte des DRK am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.
- (3) Die Vergütung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach vertragsgemäßer Erbringung der benannten Leistungen und Vorlage einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 7 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt ab Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Erbringung aller geschuldeten Leistungen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, spätestens jedoch mit oben genanntem Ende der Veranstaltung.
- (2) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 14 Tagen vor der Veranstaltung gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages bleibt unberührt.
- (3) Bei einer Kündigung des Sanitätswachdienstes durch den Veranstalter behält sich das DRK vor, folgende Anteile der vereinbarten Vergütung dem Veranstalter in Rechnung zu stellen:
 - Bis zu zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 25 %
 - Bis zu einer Woche vor Veranstaltungsbeginn: 75 %

§ 8 Haftung

- (1) Das DRK haftet dem Veranstalter sowie Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich von dem DRK verursacht wurden. Außerdem haftet das DRK nach den gesetzlichen Bestimmungen bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des DRK der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäftes vorhersehbar und vertragstypisch ist. Zu den Kardinalpflichten gehören jedenfalls die im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Hauptpflichten des Vertrages, hier: Sämtliche vor Ort erbrachten Leistungen des Sanitätswachdienstes. Ausgenommen hiervon sind Verletzungen des Lebens, Leibes oder der Gesundheit, wofür auch bei leicht fahrlässiger Verletzung keine Beschränkung der Haftung stattfindet.
- (3) Eine weitergehende Haftung des DRK als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die

Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für eine etwaig gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung.

- (4) Soweit die Haftung nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungshelfen und Organe des DRK, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- (5) Das DRK ist jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische/sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruhen, dass der Veranstalter dem DRK wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben nach § 3 und 5 dieses Vertrages gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter das DRK auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.
- (6) Da das DRK als anerkannte Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es u. U. erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an das DRK den Sanitätswachdienst nach erfolgter Rücksprache mit dem Veranstalter und den Behörden, auf eine durch die Parteien vor Ort abgestimmte Stärke der Einsatzkräfte zu reduzieren. In diesem Fall stehen dem Veranstalter keinerlei Schadensersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Im Gegenzug hat der Veranstalter seinerseits ab diesem Zeitpunkt eine reduzierte Vergütungspflicht, entsprechend den reduzierten Einsatzkräften und Mitteln.

§ 9 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien haben alle vertraulichen Informationen, die eine Vertragspartei von der anderen Vertragspartei erhält, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung zu benutzen. Die Vertragsparteien schützen vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff und behandeln diese mit der gleichen Sorgfalt, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Eine Weitergabe der vertraulichen Informationen durch eine Vertragspartei an andere Dritte, insbesondere verbundene Unternehmen oder Lizenznehmer ist nur nach vorheriger, schriftlicher ausdrücklicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig.
- (2) Diese Verpflichtung zum Schutze vertraulicher Information beinhaltet nicht solche Informationen, die öffentlich bekannt sind oder während der Vertragslaufzeit öffentlich bekannt werden. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht ebenso nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit eine Rechtspflicht zur Offenlegung besteht. In einem solchen Fall besteht die Pflicht zur Mitteilung über die Offenlegung der vertraulichen Informationen. Sofern im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages personenbezogene Daten verarbeitet werden, stellen die Vertragsparteien sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen Beachtung finden und etwaig gespeicherte Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter gesichert werden.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungen gegenüber Forderungen des DRK sind dem Veranstalter nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um bestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten bzw. der Einrede des nicht erfüllten Vertrages ist der Veranstalter nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 11 Qualifizierte Schriftformklausel

Mündliche Abreden bzw. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind unwirksam. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile, einschließlich der Abbedingung dieser Bestimmung selbst, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vereinbarung, soweit nicht die Einhaltung weitergehender Formvorschriften erforderlich ist.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Für die Durchführung dieses Vertrages gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Dresden vereinbart.